

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte (ALFF Mitte)
Außenstelle Wanzleben
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage)
Az.: 12 - 0305 Ok 13

39164 Wanzleben, 10.02.2026
Ritterstr. 17 - 19
Telefon: 039209/203 - 0
Telefax: 039209/203 - 199
Internet: www.alff.sachsen-anhalt.de

Schlussfeststellung

des Bodenordnungsverfahrens Nordgermersleben (Feldlage)

gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG)

I. Feststellung des Abschlusses des Bodenordnungsverfahrens Nordgermersleben (Feldlage)

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit durch folgende Feststellung das Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage) ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nicht abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt nicht.

I.2 Fortbestand der Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 Satz 1 FlurbG

Die Teilnehmergeinschaft bleibt vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens gemäß § 151 Satz 1 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Der Teilnehmergeinschaft verbleiben nach Schlussfeststellung folgende Aufgaben:

Gewährleistung der zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen aus den Zuwendungsbescheiden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erlöschen mit Ablauf der zuwendungsrechtlichen Zweckbindungsfrist des letzten Zuwendungsbescheides. Nach Erlöschen der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft wird deren Auflösung nach § 153 FlurbG durch gesonderten Verwaltungsakt festgestellt.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren Nordgermersleben (Feldlage) beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Die Teilnehmergeinschaft hat Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten. Die geförderten gemeinschaftlichen Anlagen aus den Zuwendungsbescheiden mit den zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen unterliegen einer zwölfjährigen Zweckbindungsfrist. Die Teilnehmergeinschaft bleibt über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bis zum Ablauf der letzten zwölfjährigen Zweckbindungsfrist bestehen. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft wird dann durch gesonderten Verwaltungsakt festgestellt.

Unbeschadet des Umstandes, dass sich die ausgebauten Wege im Eigentum der Gemeinde befinden gewährleistet die Teilnehmergeinschaft als Zuwendungsempfänger die zuwendungsrechtlichen Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt zu erheben. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs. 1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag

Carsten Wiesner



(DS)

Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“